



Bereich Stadtplanung
Az: 61-26-00/223
Datum: 27.10.2011

2011/322
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	29.11.2011	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	01.12.2011	

Betreff

Bebauungsplan Nr. 223
Planbereich „Sportplatz Frohlinde – Stellplatzanlage“
hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt, den Bebauungsplan Nr. 223, Planbereich „Sportplatz Frohlinde – Stellplatzanlage“ aufzustellen.
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

1. Geltungsbereich

Das insgesamt ca. 0,38 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 223 befindet sich im Stadtteil Frohlinde. Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt durch die Merklinder Straße im Norden und die Straße Brandheide im Süden. Nördlich des Geltungsbereichs liegen die bestehenden Sportstätten des FC Frohlinde 1949 e.V.

2. Planungsanlass und -erfordernis

Der Sportplatz Frohlinde verfügt über keine ihm zugewiesene, ausreichend dimensionierte Stellplatzanlage. Der Stellplatzmangel führt zum Parken im Straßenraum der Brandheide und damit verbunden zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit. Der Parkraumdruck wird zudem verstärkt durch die Abwesenheit von Stellplätzen für die gegenüber des Sportplatzes liegende Kleingartenanlage. Die Schaffung von Stellplatzanlagen ist daher erforderlich, um die Verkehrssicherheit auch in Zukunft zu gewährleisten.

In der Vergangenheit wurde durch die Verwaltung und den EUV geprüft, inwieweit Längsparkplätze entlang des südlichen Straßenraums geschaffen werden können. Der hier befindliche Straßenseitengraben erfüllt eine wichtige Funktion als Rückhalteraum im Rahmen des Hochwasserschutzes im Bereich des Mühlenteiches. Eine Verrohrung des Grabens und ein damit einhergehender Verlust von Rückhalteraum wurde daher negativ beurteilt. Ferner wurde geprüft, inwieweit ein Parkplatzaufbau mit Sickerblöcken umsetzungsfähig ist. Da diese Variante keinen ausreichenden Speicheraufbau bietet, sollen Parkplatzflächen auf der südlich des Sportplatzes befindlichen, derzeitigen Ackerfläche eingerichtet werden. Diese Flächen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 223 befinden sich im Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Castrop-Rauxel von 1974 sind die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Sie befinden sich im unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB und innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Es besteht daher das Erfordernis, die planungsrechtliche Zulässigkeit der Stellplatzanlage über ein Bebauungsplanverfahren zu ermöglichen. Erste Gespräche mit dem Kreis Recklinghausen, Untere Landschaftsbehörde, haben ergeben, dass von dort der geplanten Nutzung zugestimmt werden kann.

Im Rahmen des Verfahrens sind der Hochwasserschutz, die Vorflutsituation für das von der westlichen Seite ablaufende Oberflächenwasser Brandheide und Lösungen für die Stellplatzproblematik in Einklang zu bringen, sodass die Koordination im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens auch in dieser Hinsicht angezeigt ist.

3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer ausreichend dimensionierten Stellplatzanlage zu schaffen.

4. Voraussichtliche Inhalte der Planung

Der Bebauungsplan wird Festsetzungen zu den notwendigen Stellplätzen enthalten. Durch das nördliche Flurstück 384 verläuft an der östlichen Grenze und im südlichen Bereich ein Gewässer 2. Ordnung. Die Schaffung von Parkraum wird ausschließlich im Bereich nördlich und westlich des Gewässers erfolgen. Hierbei sind die wasserrechtlichen Mindestabstände von 3-5 m zu beachten und entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu treffen.

Da der straßenbegleitende Graben keinen Gewässerstatus erfüllt ist eine Überfahrrung denkbar. Es muss gewährleistet sein, dass die hydraulische Leistungsfähigkeit des Grabens gewahrt bleibt.

5. Voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Mit der Planung entsteht gegenüber der bestehenden Verkehrssituation eine Verbesserung, da das unkoordinierte Parken im Straßenraum vermieden wird.

Die Errichtung einer Stellplatzanlage im derzeitigen Landschaftsschutzgebiet ist mit Auswirkungen auf die Landschaft verbunden. Seitens des Kreises Recklinghausen wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan gefordert, um die landschaftliche Einbindung der Stellplatzanlage zu sichern und die derzeit bereits ungenügende Gewässersituation zu verbessern.

6. Weitere Vorgehensweise

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich im Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel und sind daher sofort für die Umsetzung der Parkplatzplanung verfügbar.

Um den Forderungen eines landschaftspflegerischen Begleitplans und der rechtlichen Notwendigkeit einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nachzukommen, wird die Beauftragung eines entsprechenden Gutachtens notwendig. Im Rahmen der Planfeststellung für das südwestlich des Geltungsbereiches liegende Regenrückhaltebecken wurde bereits ein entsprechender Begleitplan erarbeitet, welcher inhaltlich für die Bewertungen im Rahmen dieses Bebauungsplans herangezogen werden kann. Ferner sind eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie ein Schallschutzgutachten zur Überprüfung der Auswirkungen auf die östlich angrenzende Wohnbebauung zu beauftragen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann im ersten Halbjahr 2012 erfolgen.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtsskizze zum räumlichen Geltungsbereich